



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 26. April 2019

Motion 1-2018 betreffend Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Im Anschluss an die Session vom 25. Mai 2018 ist von Kantonskirchenrat Urs Heini eine Motion von ihm und acht Mitunterzeichnern (Thomas Fritsche, Andreas Marty, Antonia Fässler, Johann Schwimmer, Aurelia Imlig, Basil Höfliger, Paul Weibel und Konrad Schelbert) betreffend Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz eingereicht worden. Mit ihr wird verlangt:

“Die römisch-katholische Kirche versteht sich als eine “allumfassende” Kirche. Alle Getauften sind somit Teil der Kirche. Wir sollten in Bezug auf die Mitgliedschaft in den Kirchengemeinden und der Kantonalkirche keinen Unterschied machen. Zudem sind viele katholische “Ausländerinnen und Ausländer” vielerorts in den Pfarreien engagiert und nehmen an Gottesdiensten teil. Sie lassen ihre Kinder taufen, firmen und nehmen an der Erstkommunion teil. Kinder und Jugendliche ministrieren und sind in Jungwacht Blauringscharen aktiv. Zudem zahlen sie eine Kirchensteuer. Das Wahl- und Stimmrecht bleibt ihnen aber verwehrt.

Kommt dazu, dass immer mehr Seelsorgerinnen und Seelsorger ausländischer Herkunft in unseren Pfarreien arbeiten und Verantwortung übernehmen. Selber sind sie aber von den politischen Rechten und Pflichten ausgenommen.

Durch die neue Kirchenverfassung wird dem Kirchenparlament das Recht gegeben, gemäss § 6,2 ein Gesetz zu erlassen, welches ein Ausländerstimmrecht regelt.

§ 6 6. Stimm- und Wahlrecht

¹ ***Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kantonalkirche, sofern sie es auch nach kantonalem Recht sind.***

² ***Das Gesetz kann die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer regeln.***

Somit ersuchen wir den Kirchenvorstand der Kantonalkirche Schwyz, ein Gesetz auszuarbeiten, welches ein Stimm- und Wahlrecht für katholische Ausländerinnen und Ausländer vorsieht und regelt. Dies ist dem Parlament zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen
Rickenbach, 25. Mai 2018”

Diese Motion wurde den Mitgliedern des Kantonskirchenrats etc. zusammen mit dem Informationsschreiben vom 22. Juni 2018 betreffend der 1. Session 2018 vom 25. Mai 2018 (Ziffer 3) als vorläufige Orientierung zugestellt. Für das weitere Vorgehen wurde angemerkt, dass der Kantonale Kirchenvorstand innert Jahresfrist einen Bericht dazu auszuarbeiten hat, welcher dann die Grundlage für die Behandlung der Eingabe im Kantonskirchenrat und zur Festlegung des weiteren Vorgehens bildet.

Die Behandlung einer Motion ist in § 47 GO-KKR geregelt (GO-KKR). Gemäss § 47 Ziff. 2 GO-KKR erstattet der Kantonale Kirchenvorstand zuhanden des Kantonskirchenrates Bericht und Antrag. Das erfolgt hiermit.

Wie in der Motion korrekt angeführt ist, kann die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer über ein entsprechendes Gesetz geregelt werden. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht erst mit der neuen Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 gegeben, sondern fand sich gleichlautend bereits im vorangehenden Organisationsstatut der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 8. April 1998. Diese Frage, samt den Modalitäten für ein Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern auf Stufe der Kantonalkirche oder als Möglichkeit einer Kirchgemeinde wurde denn auch bereits mehrfach und kontrovers diskutiert. Und für eine Einführung gab es bisher zwei - erfolglose - Versuche:

- Ergänzung des WAG in § 4 um einen neuen Absatz 2: "Auf schriftliches Ersuchen beim Kirchenrat des Wohnortes des Gesuchstellers erhalten röm.-kath. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, das Stimm- und Wahlrecht." In der dazu verlangten Referendumsabstimmung vom 24. November 2002 wurde diese Bestimmung mit 43.7% zu 56.3% abgelehnt.
- Direkte Ergänzung mit einer Fassung von § 6 Abs. 2 OS im Rahmen des neuen Organisationsstatuts: "Die einzelnen Kirchgemeinden können für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C das Stimm- und Wahlrecht auf Kirchgemeindeebene einführen." In der obligatorischen Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde diese Vorlage für ein neues Organisationsstatut mit 45.8% Ja zu 54.2% Nein verworfen (dagegen wurde die RKKV mit der bewussten Ausklammerung dieser Thematik - siehe dazu die zweite Lesung der Verfassungsvorlage an der 2. Session 2014 vom 17. Oktober 2014, Traktandum 4, zu § 6 betreffend des Stimm- und Wahlrechts, wo die Aufnahme eines Ausländerstimmrechts für Niedergelassene in die Verfassungsvorlage mit 20 Stimmen gegen 78 Stimmen bei 12 Enthaltungen deutlich abgelehnt wurde - in der Abstimmung vom 14. Juni 2015 mit 64.9 % Ja zu 35.1 % Nein deutlich angenommen).

In seinem Bericht und Antrag zur generellen Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz gemäss KVS 4-2018 vom 31. Januar 2018 hat der Kantonale Kirchenvorstand deshalb angeführt, dass dieses Thema als Änderung im Wahl- und Abstimmungsgesetz jedoch nicht mit einbezogen werde, da es sich um eine mutmasslich intensiv zu diskutierende Frage handelt, welche nicht die allgemeine Überprüfung belasten soll. Das soll in einem separaten Verfahren erfolgen und kann dort mit der nötigen Ruhe und Gelassenheit diskutiert werden, so dass nicht eine übereilte Vorlage resultiert, die dann von den Stimmberechtigten wieder verworfen wird.

Die Begründung der Motion, dass es nun Zeit ist diesen Schritt - der übrigens in den meisten Kantonalkirchen der Schweiz schon längst gemacht ist - auch im Kanton Schwyz für die Röm.-kath. Kantonalkirche zu vollziehen (die Ev.-ref. Kantonalkirche Schwyz macht in ihrer Verfassung vom 13. Juni 1996, § 14, seit der Gründung keinen Unterschied nach der Staatsangehörigkeit), deckt sich mit den Überlegungen des Kantonalen Kirchenvorstandes. Ganz generell ist zu dieser Frage zu bemerken, dass es in der katholischen Kirche kirchenrechtlich keinen Ausländerbegriff gibt, denn die katholische Kirche als weltumspannende Glaubensgemeinschaft kennt keine Unterschiede zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten (vgl. can. 205 CIC 1983: "Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubens-

bekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.“). Der Titel der Motion ist denn korrekterweise dahingehend zu verstehen, dass es um die Einführung in der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz geht, nicht für die katholische Kirche selbst. Im Übrigen kommt hinzu, dass alle katholischen Ausländerinnen und Ausländer auch steuerrechtlich erfasst werden. Und das Potential für Mitglieder der Kirchenräte und des Kantonalen Kirchenvorstandes würde weiter ansteigen, nachdem doch diverse Kirchgemeinden Mühe haben, ihre Behörden ordnungsgemäss zu bestellen. Auch ist festzuhalten, dass die Röm.-kath. Ausländerinnen und Ausländer mit dem Kulturgut sowie den Sitten und Gebräuchen in der Schweiz in der Regel gut vertraut sind.

Der Kantonale Kirchenvorstand teilt die Ansicht der Motionäre, dass es Zeit ist, den Schritt zu vollziehen und, wie es schon in vielen Kantonalkirchen seit Jahren üblich ist, den röm.-kath. Ausländern das Stimm- und Wahlrecht im Kanton Schwyz zu gewähren. Überweist der Kantonskirchenrat die Motion, wird der Kantonale Kirchenvorstand einen entsprechenden Gesetzesvorschlag erarbeiten und dazu bei den Kirchgemeinden eine Vernehmlassung durchführen.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 3-2019 vom 30. Januar 2019):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, die Motion M 1-2018 von Urs Heini und acht Mitunterzeichnern vom 25. Mai 2018 betreffend “Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz” erheblich zu erklären.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die Session vom 24. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär